

- Entwurf -

Zweite Änderungssatzung vom 04.07.2018

zur

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im
Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am
20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt
geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
in Kraft getreten am 02.02.2018, und

der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch
Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
in Kraft getreten am 02.02.2018,

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz
– KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834),
in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017,

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende *Zweite
Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in
Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz* beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung
beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und
liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes
zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für
Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch
für weitere Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.

Artikel II

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.